

THÜR. LANDTAG POST
05.04.2024 06:42

**Den Mitgliedern des
AfBJS**

9410/2024

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3408

zu Drs. 7/6576

und zu Vorlagen 7/4952NF/6105

OKR | · Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 – 5 62 42 22
Fax: 0361 – 5 62 42 25
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum
04.04.2024

Betreff: Schriftliches Anhörungsverfahren Gesetzentwurf zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaates - VORLAGE 7/6105 und VORLAGE 7/4952NF

Sehr geehrte Abgeordnete, liebe Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport, für die Evangelischen Kirchen in Thüringen danke ich Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben bezeichneten Gesetzentwurf und den beiden dazu vorliegenden Änderungsanträgen.

Zur Neufassung des Änderungsantrags der Fraktion der CDU (Vorlage 7/4952)

Zu Nr. 1 (Neufassung von § 2 ThürFamFöSiG, vgl. auch Fragenkatalog Nr. 1)

Die vorliegende Neufassung der Familiendefinition begrüßen wir, bitten jedoch um eine begriffliche Präzisierung der Merkmale „dauerhaft“ und „verbindlich“. U.E. sollte formuliert werden: „Familie im Sinne dieses Gesetzes ist eine auf Dauer und Verbindlichkeit angelegte Gemeinschaft, in der Menschen auch generationenübergreifend Verantwortung füreinander übernehmen.“ Die auch uns als Evangelischen Kirchen wichtigen Attribute „dauerhaft“ und „verbindlich“ blieben als Grund und Zielvorstellung von „Familie“ erhalten und zugleich wäre stärker die Realität scheiternder Dauer und Verbindlichkeit in Familienverbänden widerspiegelt.

Die neu aufgenommene Betonung „generationenübergreifende Verantwortung“ halten wir für eine wichtige Klarstellung der bisherigen Definition. Z.B. sind damit pflegende Angehörige sichtbarer als zuvor.

Zu Nr. 2 (§ 4 Abs. 1 ThürFamFöSiG)

Die Anpassung der Mindestausstattung des Landesprogramms Solidarisches Zusammenleben der Generationen begrüßen wir. Die gesetzliche Festschreibung der Mindestfördersumme für das LSZ entsprechend der Festlegungen im Landeshaushalt 2024 i.H.v. 17.598.000€ halten wir für angemessen und notwendig für eine künftige Weiterentwicklung des LSZ. Dieser vorgeschlagene Ansatz ist geboten, weil er die bedarfsgerechte Ausgestaltung bestehender Projekte und Maßnahmen sowie die Förderung innovativer neuer Ansätze und Formate ermöglicht, insbesondere in strukturarmen ländlichen Räumen.

Zu Nr. 3 (neuer § 4a ThürFamFöSiG, vgl. auch Fragenkatalog Nr. 2)

Der Landesfamilienrat hat sich mittlerweile als Gremium etabliert und zu einen produktiven Arbeitsrhythmus gefunden. Wir begrüßen grundsätzlich, seine Aufgaben und Zusammensetzung direkt im Gesetz zu regeln.

Gleichzeitig machen wir uns den Hinweis aus der Stellungnahme der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Familie (eaf, Nr. 26 in der Liste der Anzuhörenden) zu eigen, wonach für solch eine strukturelle Neukonzeptionierung ein fachpolitischer Beratungsprozess mit Akteuren der Familienpolitik notwendig wäre. Wichtig sind uns in jedem Fall die Klärung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Hinblick auf den Landesjugendhilfeausschuss, die Vermeidung von Doppelstrukturen und personeller Überfrachtung hin zu einem übergroßen Gremium einerseits und der notwendigen Interessenvertretung von Minderheitengruppen andererseits. Wir sehen hier Klärungsbedarfe, die uns zum jetzigen Zeitpunkt keine eindeutig zustimmende Positionierung zum vorliegenden Vorschlag erlauben.

Zu Nr. 4 (§ 5 ThürFamFöSiG)

Wir begrüßen die Aufnahme einer Mindestförderersumme zur Umsetzung des landesfamilienförderplanes, dies entspricht auch den Forderungen der eaf Thüringen aus dem Jahre 2023.

Für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Planung wird mittel- und langfristig der Finanzbedarf steigen und damit wiederum eine Anpassung der Mindestausstattung erforderlich machen.

Die langfristige gesetzliche Sicherung der Fördermittel begrüßen wir nachdrücklich. Zugleich möchten wir die Bedeutung einer *Dynamisierung der Fördermittelansätze* unterstreichen – diese wäre für eine stabile Planung essenziell.

Zu Nr. 5 (§ 6 Abs. 1 ThürFamFöSiG)

Wir danken für den Vorschlag einer grundsätzlichen Unterstützung von Familienverbänden durch eine festgelegte finanzielle Zuwendung im Rahmen des Gesetzes.

Die Förderung einer Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Familienverbände (AKF) begrüßen wir. Eine bedarfsgerechte Ausstattung einer Geschäftsstelle des AKF (analog z.B. der Geschäftsstelle des Landesfrauenrates) würde die Arbeit der Mitgliedsverbände des AKF stärken, das familienpolitische Agieren bekäme auf der operativen Ebene eine Verstärkung.

Zugleich betonen wir, dass die Priorität zunächst auf der Stärkung und bedarfsgerechten Ausstattung der Einzelverbände des AKF liegen sollte.

Zum Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vorlage 7/6105)

Zu Nr. 1 (Artikel 1 GE)

Wir begrüßen die vorgesehenen Anpassungen der Mindestförderhöhen für die örtlich Jugendförderung, die Schulsozialarbeit und die überörtlichen Maßnahmen der Jugendhilfeplanung an die Werte des Landeshaushalts 2024, ebenso die verpflichtend vorgesehene Bedarfsmeldung an den Thüringer Landtag.

Zu Nr. 2 (Artikel 2 GE)

Auch diese Anpassung begrüßen wir, insbesondere die verpflichtende Information an den Landtag zur Entwicklung des Finanzbedarfs.

Sehr geehrte Abgeordnete,

für Ihre weiteren Beratung zu diesem wichtigen Vorhaben wünschen wir Ihnen gutes Gelingen!

Uns ist sehr wichtig, dass dieses Gesetzgebungsverfahren gelingt und insbesondere die Förderhöhen im Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz und im Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz jetzt festgeschrieben und damit soziale Infrastruktur nachhaltig abgesichert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Oberkirchenrat